

Von: Vöcklatal WT GmbH <office@steuer-berater.co.at>
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 14:37
Betreff: Neuerungen Kurzarbeit

» Änderungen der Corona-Kurzarbeit ab 1. Juni

Ab 1. Juni 2020 gibt es eine neue Sozialpartnervereinbarung

- für **Erstanträge** mit Beginn der Kurzarbeit **ab 1.6.** (oder später) sowie
- für **alle Verlängerungsanträge** mit Fortsetzung der Kurzarbeit **ab 1.6.** (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat.

Beispiel: Eine von 1.4. bis 31.5. vereinbarte Kurzarbeit soll verlängert werden. Hier ist nur ein Änderungsbegehren zu stellen, um die maximale Dauer der Erstgewährung von 3 Monaten auszuschöpfen. Erst für eine weitere Verlängerung ist die neue Vereinbarung heranzuziehen.

Erst- und Verlängerungsanträge, die bereits auf Basis der bisherigen Sozialpartnervereinbarung per 1.6. (oder später) gestellt wurden, benötigen eine neue Sozialpartnervereinbarung. Sie werden vom AMS verständigt.

Zum Verfahren:

- Unternehmen schließen die neue Kurzarbeitsvereinbarung mit Betriebsrat/Mitarbeitern ab. Sie müssen sie NICHT den Sozialpartnern übermitteln oder deren Zustimmung einholen.
- Unternehmen übermitteln die abgeschlossene Vereinbarung direkt dem AMS, indem sie im Zuge der Begehrensstellung über das eAMS-Konto diese hochladen und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellen.
- Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarungen binnen 48 Stunden vorbehält.
- Bestehen kein Einwand des ÖGB und keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.

Die [FAQ zur Kurzarbeit](#) beziehen sich derzeit noch auf die Sozialpartnervereinbarung, die bis 31.5.2020 gilt. In Kürze werden auch detaillierte Informationen zur Sozialpartnervereinbarung ab 1.6.2020 verfügbar sein.

AMS Ausfüllhilfe:

Das AMS hat das Video Ausfüllhilfe für die Kurzarbeit erneuert. Darin wird auf die unterschiedlichen Formen von Anträgen: „Erst-, Verlängerungsanträge, Änderung einer laufenden Beihilfe“ Bezug genommen. » [Zum Video](#)

Die Eckpunkte der neuen Sozialpartnervereinbarung:

Vergütung:

Es bleibt bei der Nettoersatzrate von 80/85/90%. Wenn nunmehr in einem Monat mehr geleistet wird, als es diesem Nettoeinkommen entspricht, steht ein entsprechend höherer Lohn zu.

Beispiel:

	Monat 1	Monat 2	Monat 3
Arbeitszeit	60%	80%	100%
Entgelt auf Basis	Netto 80/85/90%	Netto 80/85/90%	Netto 100%

Arbeitszeit:

- Sie muss weiterhin zwischen 10 und 90% der Arbeitszeit vor Kurzarbeit liegen, kann aber auch einige Wochen ganz entfallen.
- Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Arbeitszeit anordnen, als in der Vereinbarung grundsätzlich vereinbart.
- Unternehmen müssen künftig nicht mehr die Sozialpartner von Arbeitszeitänderungen verständigen.

Beschäftigtenstand:

Wie bisher müssen Unternehmen während Kurzarbeit grundsätzlich den Beschäftigtenstand halten und dürfen Mitarbeiter nicht kündigen. Die neue Vereinbarung klärt und lockert diese Pflichten, so entfällt mit Zustimmung des Betriebsrates (bei Betriebsvereinbarung) bzw. der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) oder des AMS-Regionalbeirats die Behaltspflicht nach Kurzarbeit. Keine Auffüllpflicht besteht bei Beendigungen in der Probezeit oder aufgrund Pensionsantritt.

Information:

Von der Kurzarbeit erfasste Arbeitnehmer erhalten innerhalb eines Monats einen Kurzarbeitsdienstzettel oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung.

Lohnverrechnung:

In den nächsten Tagen erfolgt eine Gesetzes-Novelle des Arbeitsmarkt-Service-Gesetzes. Diese Reform ist erforderlich, um die Lohnverrechnung der Kurzarbeitslöhne- und -gehälter korrekt administrieren zu können. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium ist in diesem Zusammenhang nach der Reform auch die Publikation von FAQ's, Leitlinien und Musterbeispielen geplant. Zudem werden die Hersteller der Lohnsoftware-Produkte in die Umsetzung dieser gesetzlichen Neuerungen eingebunden um eine möglichst rasche technische Implementierung sicherzustellen.

Bis auf weiteres empfehlen wir Unternehmen in Kurzarbeit noch entsprechend der [Handlungsempfehlung „Abrechnung Kurzarbeit“](#) die Löhne und Gehälter abzurechnen.

[Die neue Sozialpartnervereinbarung](#)

Wichtig:

Nach Beendigung der Kurzarbeit und Ablauf der Behaltfrist ist bis spätestens 28. des Folgemonats der Durchführungsbericht unter Verwendung des eAMS Kontos an das AMS zu übermitteln. Die Vorlage für diesen Durchführungsbericht finden sie im eAMS Konto unter COVID19 Kurzarbeitsbeihilfe/Download Formulare zur Abrechnung.

Beispiel: Die Kurzarbeit endet am 14.06.2020, die Behaltfrist endet demnach am 14.07.2020, der Bericht muss bis 28.08.2020 beim AMS einlangen.

Wurde keine Behaltfrist vereinbart, übermitteln sie den Durchführungsbericht nach Ende des Förderzeitraumes.

Mit freundlichen Grüßen

Vöcklatal Wirtschafts- & Steuerberatungs GmbH

StB Harald Wagner, Geschäftsführer

Hauptstraße 16

4870 Vöcklamarkt

www.steuer-berater.co.at



Before printing this email, please consider the environment

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,

informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.